

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Bad Hönningen, der Stadt Bad Hönningen, den Ortsgemeinden Hammerstein, Leutesdorf und Rheinbrohl sowie des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/Bad Hönningen/Hammerstein gemäß § 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBI. S. 171) und den Bestimmungen der Hauptsatzungen sowie der Verbandsordnung.



Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Leutesdorf;

1. Änderung des Bebauungsplanes "Campingplatz Leutesdorf";
Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Leutesdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Campingplatz Leutesdorf", bestehend aus der Planurkunde und der Begründung hierzu, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen innerhalb der in der Planzeichnung durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichneten Grenzen. Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Campingplatz Leutesdorf" tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme

Die Verfahrensunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Campingplatz Leutesdorf" können gemäß § 10a Abs. 1 BauGB bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen – Bauabteilung – während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nach Terminvereinbarung) donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (nach Terminvereinbarung) eingesehen werden; auf Wunsch wird über ihren Inhalt Auskunft gegeben.

Bauverwaltung:

Telefon 02635-7250, E-Mail bauverwaltung@bad-hoenningen-vg.de

Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir Sie, die unter Umständen gesonderten Einlassregelungen zu berücksichtigen.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Rheinbrohl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO RLP) vom 31.01.1994, in der derzeit geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO RLP oder auf Grund der GemO RLP erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

 die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Leutesdorf, den 7. Juli 2022 Heinz-Willi Heisterkamp, Ortsbürgermeister